

"Alle Staaten sollen nach Treu und Glauben den baldigen Abschluß eines Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung anstreben."

Diese Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen gehen den Regeln des Neutralitätsrechts von 1907 vor (Art. 113) Ein dauernd neutraler Staat wie Österreich, der einseitig abrüstet, würde also völlig im Einklang mit dem Abrüstungsprinzip und dem Prinzip der friedlichen Koexistenz handeln.

Versuchen wir aber die Argumentationskette der Militärs zu Ende zu denken, stoßen wir auf das nächste Hindernis: Im Staatsvertrag sind Österreich sehr weitreichende Rüstungsbeschränkungen auferlegt worden. So verbietet uns der Artikel 13 den Besitz und die Herstel-

lung "irgendeiner Art von selbstgetriebenen oder gelenkten Geschossen (=Raketen)" oder auch von "Geschützen mit einer Reichweite von mehr als 30 Km".



Wir können also bei dem heutigen Stand der Waffentechnik einen Angreifer lediglich ärgern, freilich um den Preistausender Toter - als Eintrittspreis sozusagen. Daher gibt es auch nur einen Ausweg: Wir lassen uns von der Feststellung, der dauernd Neutrale sei zur militärischen Verteidigung verpflichtet, nicht mehr mundtot machen und fordern eine offene Diskussion der österreichischen Sicherheitspolitik.

SU

WEHRDIENSTVERWEIGERUNG — EIN TRAUERSPIEL IN 3 AKTEN



1. AKT

Der 21jährige Salzburger Werner Liebewein wurde von der Zivildienstkommission zweimal abgelehnt. Er habe seine Gewissensgründe gegen die Anwendung von Waffengewalt nicht glaubhaft machen können, hieß es in der Begründung. Am 1. Oktober mußte Werner in Salzburg-Glasenbach einrücken. Er teilte seinen Vorgesetzten mit, daß er den Wehrdienst nicht leisten könne und verweigerte die Annahme von Spindschlüssel, Essensmarken und Uniform. Dafür wurde er zuerst zu 48 Stunden, dann zu 14 Tagen Disziplinararrest verurteilt. Am 3. 10. wur-

de er vom Militärkommando bei der Staatsanwaltschaft wegen militärischen Ungehorsams angezeigt und trat in Hungerstreik.

Nach 5 Tagen in einer Zelle mit kaputtem Fenster kam er mit Bronchitis in die Heeressanitätsabteilung. Die Verhandlung am Landesgericht Salzburg am 15. 10. war ein schlecht inszeniertes Theater. Richter Grandegger zeigte von Beginn an, daß ihn das ganze nicht interessiert, nach 15 Minuten und einigen mißmutig geraunzten Sätzen verurteilte er Werner zu 2 Monaten Freiheitsentzug bedingt. Nach der Verhandlung wurde er wieder in die Kaserne gebracht. Als sich der behandelnde Arzt weigerte ihn hafttauglich zu schreiben, weil er nicht lange genug fieberfrei gewesen war, erledigte das der Oberarzt.

